



Vereins-Informationen – Update – Wiederaufnahme des Rehasports

(12.05.2020)

Die Frage nach dem Wiederbeginn des Rehabilitationssports erreichte uns in den vergangenen Wochen sehr häufig. Durch die nun in Kraft getretenen Lockerungen der Landesregierung, wie die Öffnung der Sporthallen und anderen Sporteinrichtungen sowie das Erlauben des Sporttreibens unter gewissen Bedingungen **ab dem 11. Mai 2020**, ist auch der Rehabilitationssport seit dem 11. Mai 2020 unter Berücksichtigung aller Corona-Schutzmaßnahmen wieder möglich.

Dennoch möchten wir explizit darauf hinweisen, dass der vorgestellte Stufenplan der Landesregierung weiterhin ein Plan bleibt. Die Grundlage für sämtliche Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie und dementsprechend auch für alle anstehenden Lockerungen während dieser Zeit, ist die jeweilige **Corona-Schutz-Verordnung** der Landesregierung. Die jeweils aktuelle Fassung finden Sie unter diesem [Link](#).

Die aktuell schnelllebige Entwicklung der Corona-Kennzahlen in einzelnen Landesregionen, führte bereits ebenso schnell wieder zu regionalen Einschränkungen. Der Wiedereinstieg wird dezentral verantwortet und organisiert. Halten Sie sich deshalb in der aktuellen Situation **tagesaktuell** über die geltenden Regelungen in Ihrer Region **auf dem Laufenden**.

Viele Teilnehmer*innen sowie Übungsleiter*innen im Rehabilitationssport gehören gemäß den Vorgaben des Robert-Koch-Instituts selbst zur [Risikogruppe der Corona-Pandemie](#) oder leben mit dieser Personengruppe in häuslicher Gemeinschaft. Das ist einer der Gründe weshalb der LSB NRW und der BRSNW gemeinsam **Empfehlungen zur Wiederaufnahme des Rehabilitationssports** auf Grundlage der Empfehlungen von DOSB und DBS entwickelt haben, die dieser Information beiliegen. Des Weiteren liegt auch eine **Einwilligungserklärung der Teilnehmer*innen am Rehabilitationssport** bei, in der jede*r auf das Risiko der Teilnahme in Zeiten von Corona hingewiesen wird. Diese Einwilligungserklärung dient zur Eigeninformation sowie zum Schutz der Teilnehmer*innen und Übungsleiter*innen.

Des Weiteren befinden wir uns aktuell in Kontakt mit den **Kostenträgern in NRW**, ob die Kostenübernahme ebenfalls ab dem genannten Datum sichergestellt ist, sofern die Corona-Schutz-Verordnung dies zulässt. **Leider erreichte uns bisher noch keine Rückmeldung.**

Zudem möchten wir auf zwei Änderungen hinweisen, die uns seitens der Kostenträger wichtig erscheinen bzw. erst kürzlich erreicht haben.

1) Online-Alternativ-Angebote

Gemäß den Vorgaben der Krankenkassen endet die Möglichkeit der Online-Alternativangebote „sofern nach Aufhebung der Kontaktbeschränkungen eine „normale“ Durchführung der Übungsveranstaltungen wieder möglich ist“ bzw. „endet diese Übergangsregelung, spätestens mit Information durch die gesetzlichen Krankenkassen.“

Auch hierzu stehen wir derzeit im Austausch mit den Krankenkassen in NRW, wie lange die Möglichkeit des Online-Alternativangebotes noch besteht und werden Sie über alle Neuigkeiten informieren.

2) Befristetes Aussetzen der Günstigkeitsklausel durch den vdek

Folgende Informationen haben uns seitens des vdek erreicht:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

in den mit Ihren Verbänden abgeschlossenen Vergütungsvereinbarungen Rehabilitationssport ab 01.01.2020 wurde u.a. geregelt, dass die mit anderen Rehabilitationsträgern vereinbarten niedrigeren Vergütungen gleichzeitig für die Ersatzkassen gelten (so genannte „Günstigkeitsklausel“ - vgl. Ziff. 13 bzw. 15 der jeweiligen Vergütungsvereinbarung 2020).

Die Ersatzkassen haben sich angesichts der COVID-19-Pandemie und ihre Folgen für den Bereich Rehabilitationssport bereit erklärt, diese „Günstigkeitsklausel“ befristet für den Zeitraum vom 01.05.2020 bis 31.12.2020 auszusetzen. In diesem Zeitraum erfolgt keine Absenkung auf das Preisniveau der Primärkassen und die vertraglich vereinbarten Vergütungssätze gelten ohne Einschränkung. Die Vergütungssätze wurden in der vdek-Datenbank bereits entsprechend hinterlegt. Wir hoffen, dass mit dieser Maßnahme die Ersatzkassen einen (kleinen) Beitrag zur Erhaltung der Strukturen im Bereich Rehabilitationssport leisten können. [...]“

Die Vergütungssätze der Primärkassen und Rentenversicherungen bleiben von dieser befristeten Neuerung unberührt. Es kann weiterhin mit den dort aktuell gültigen Sätzen abgerechnet werden. Eine Übersicht der aktuell gültigen Sätze finden Sie [hier](#).

Aktuell entwickelt sich die Faktenlage sehr schnell, sodass wir unsere Mitgliedsorganisationen und Vereine weiterhin schnell und direkt mit Neuigkeiten und Informationen versorgen werden sobald sich Änderungen ergeben.

Bleiben Sie gesund!